

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der
unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl
(Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Stadt
Bühl)

vom 09. November 2011, geändert am 20. Juni 2012, geändert am 28. Oktober 2015

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Bühl als untere Verwaltungsbehörde erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2
Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 LGebG entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1 Euro.
- (6) Wird ein Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung zurückgewiesen, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 500 Euro erhoben. Wird der Widerspruch zurückgenommen, gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Sofern bei typengleichen Bauvorhaben ein geringerer Bearbeitungsaufwand entsteht, reduziert sich die Gebühr nach dem Maß des Minderaufwands. Im Übrigen findet § 11 Landesgebührengesetz entsprechend Anwendung.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Stadt Bühl) vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, 28. Oktober 2015

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis Fischereiwesen

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl

12.20.03	Jagd- und Fischereiwesen	Gebühr ab 01.01.2016
-01	Ausstellung eines Jugendfischereischeins nach § 32 FischG	8 €
-02	Ausstellung/Verlängerung eines Jahresfischereischeins nach § 14 Abs. 3 Nr. 1,3,4 LFischVO	17 €
-03	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit nach § 31 FischG	
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr	20 €
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre	25 €
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre	30 €
-04	Einzug der Fischereiabgabe nach Ablauf der Fristen	
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr	10 €
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre	13 €
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre	15 €

Gebührenverzeichnis Gewerbe- und Gaststättenrecht

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl

12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht		Gebühr ab 01.01.2016
-01	Gestattungen nach § 12 GastG für einen Tag	13 € bis 120 €
-02	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage	17 € bis 50 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
-01	Gewerbean-, Ab- und Ummeldung § 15 Abs. 1 GewO	29 €
-02	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 GewO	75 €